

4820 Bad Ischl | Haus | Objektnummer: 1023

Einfamilienhaus mit vielen Möglichkeiten in Alleinlage



Objekt 1023

ZU MIETEN

**HAUS
BAD ISCHL**

Patrick Zürrer

Alleinlage | saniert | großes Grundstück



Ihr Ansprechpartner

Patrick Zürrer

akademischer Immobilienmanager

+43 6133 4001130

+43 664 1250776

p.zuerrer@best-real.at

www.daxner-immobilien.at

Einfamilienhaus mit vielen Möglichkeiten in Alleinlage



Lage

Rund 5 Autominuten vom Zentrum Bad Ischl entfernt, in Richtung Gmunden liegt dieses Wohnhaus mit privater Zufahrtsstraße.

Beschreibung

Familienwohnsitz und Arbeitsstätte an einem Ort. Dies ist nur eine von vielen Optionen bei diesem interessanten Angebot.

Eingebettet in die grüne Natur des Salzkammergutes, ca. 4 km vom Zentrum Bad Ischl entfernt, wartet dieses großzügige Einfamilienhaus auf seine neuen Bewohner.

Allein das Grundstück beeindruckt mit rund 1.400m² Fläche.

Durch die erhöhte Lage der Bebauung ist der Zugang zum Untergeschoß ebenerdig. Hier befinden sich eine Garage und zahlreiche weitere Räume für Werkstatt oder Lager. Praktisch ist auch eine Wasch- und Duschkmöglichkeit im Keller. Hier könnte auch ein kleines Gewerbe / Lager eingerichtet werden.

Weitere Stellplätze für Maschinen oder PKW sind auf dem Grundstück ausreichend vorhanden.

Die ca. 200 m² Nutzfläche verteilen sich über 2 Wohngeschosse und ein Kellergeschoss.

Im eigentlichen Erdgeschoss des Hauses erwartet Sie zunächst ein einladender Wintergarten.

Auf dieser Ebene befinden sich ein WC, ein Garderobenraum und zwei Zimmer, welche als Büro und Gästezimmer dienen könnten.

Der Wohn- und Essbereich ist offen gestaltet mit Zugang zur Terrasse. Ein Kachelofen sorgt für wohlige Wärme in der kalten Jahreszeit. Die Küche ist voll ausgestattet.

Im Obergeschoss befinden sich ein WC, ein Bad mit Dusche und Badewanne, 3 Schlafzimmer und ein

Ankleidezimmer.

Beide Etagen verfügen über einen Balkon, im Obergeschoss sogar zwei.

Die Beheizung erfolgt über eine Luftwärmepumpe für Heizung und Warmwasser, eine zusätzliche Stückgutheizung und einem Kachelofen im Wohnzimmer. Der eigene Hausbrunnen sorgt für frisches Wasser.

Das Haus besticht durch die hochwertige Verarbeitung und Materialauswahl und wird komplett frisch gestrichen übergeben. Auch die Holzböden wurden teilweise erneuert.

Einem schnellen Einzug steht nichts im Wege und der Vermieter wünscht ein langjähriges Mietverhältnis. Selbstverständlich sind das Grundstück und die Grünflächen in einem gepflegten Zustand zu halten.

Hunde sind nicht erwünscht und die maximale Personenanzahl sollte 5 nicht überschreiten.

Die Kautions beträgt 4 Monatsmieten und ist durch eine Bankgarantie zu sichern.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Eckdaten

Grundstücksfläche:	ca. 1.400 m ²	Nutzungsart:	Wohnen
Nutzfläche:	ca. 200 m ²	Mobiliar:	Küche, Bad
Zimmer:	6	Heizung:	Kamin, Zentralheizung
Bäder:	1	Zustand:	modernisiert
WCs:	3	Baujahr:	1965
Gärten:	1	Letzte Generalsanierung: 2014	
Keller:	1	Energieausweis	
Terrassen:	1	HWB:	 126 kWh/m ² a
Balkone:	3	fGEE:	 1,74
Garagen:	2		
Stellplätze:	5		

Ausstattung

Bauweise:	Massiv, Ziegel	Fernsehen:	Kabel / Satelliten-TV
Dachform:	Satteldach	WCs:	Getrennte Toiletten
Boden:	Fliesen, Parkett	Bad:	Bad mit Fenster, Badewanne, Dusche
Befuerung:	Luftwärmepumpe, Holz	Küche:	Einbauküche
Ausblick:	Fernblick, Grünblick	Stellplatzart:	Garage, Parkplatz
Balkon:	Nordwestbalkon / -terrasse, Südostbalkon / -terrasse	Extras:	Wasch- / Trockenraum, Wintergarten, Abstellraum, Gartennutzung
Fenster:	Doppel- / Mehrfachverglasung		

Preisinformationen

Gesamtmiete:	1.600,00 €	Strom für Haushalt und Luftwärmepumpe / Heizung / WW EXTRA.	
Miete:	1.500,00 €	Kautions:	4 Bruttomonatsmieten
Betriebskosten:	100,00 €	Provision:	Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.
Monatliche Gesamtbelastung:	1.600,00 €		

Weitere Fotos





DAXNER

BEST REAL IMMOBILIEN

Best Real-Immobilien GmbH
Offenseeweg 1, 4802 Ebensee, Tel.: 06133/40011
Götzstraße 3, 4820 Bad Ischl, Tel.: 06133/40011 30
E-Mail.: office@best-real.at
ischl@best-real.at
Web.: www.daxner-immobilien.at





DAXNER

BEST REAL IMMOBILIEN

Best Real-Immobilien GmbH
Offenseeweg 1, 4802 Ebensee, Tel.: 06133/40011
Götzstraße 3, 4820 Bad Ischl, Tel.: 06133/40011 30
E-Mail.: office@best-real.at
ischl@best-real.at
Web.: www.daxner-immobilien.at





DAXNER

BEST REAL IMMOBILIEN

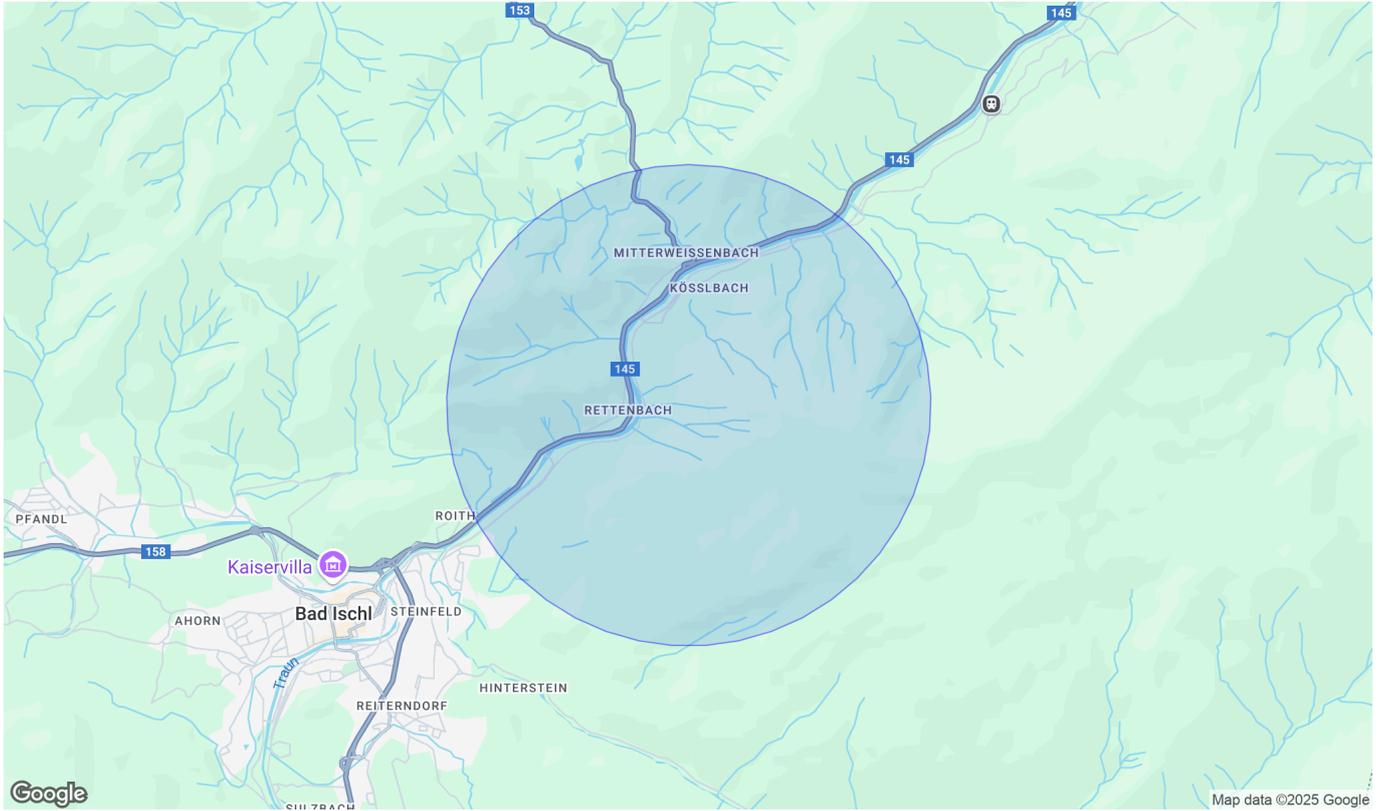
Best Real-Immobilien GmbH
Offenseeweg 1, 4802 Ebensee, Tel.: 06133/40011
Götzstraße 3, 4820 Bad Ischl, Tel.: 06133/40011 30
E-Mail.: office@best-real.at
ischl@best-real.at
Web.: www.daxner-immobilien.at





Lage

4820 Bad Ischl





Grundriss Erdgeschoss



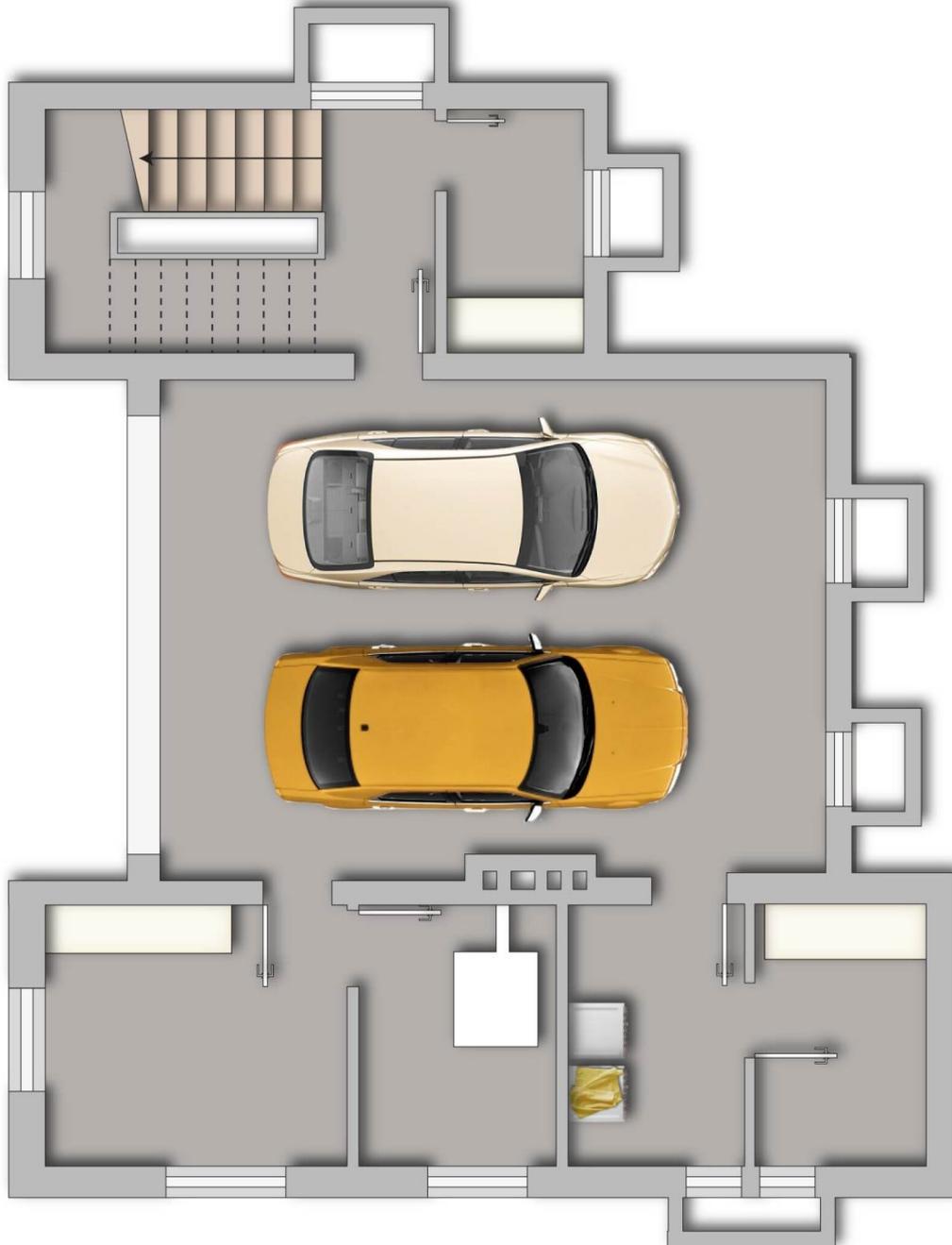


Grundriss Obergeschoss





Grundriss Keller



Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berech-
tigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17 a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.

(4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

(5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formulärmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).